

## BEGRÜNDUNG

DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 10023 IM GENEHMIGTEN BEBAUUNGS-PLAN VOM 5.2.1966 (GENEHMIGT VON DER BEZIRKSREGIERUNG DER PFALZ MIT RE. VOM 15.9.1966 - AZ : 421 -521 LA 23/5) MIT 2 GESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN GEPLANT, WIRD AUS STÄDTE-BAULICHEM GESICHTSPUNKT MIT EINER 1-GESCHOSSIGEN FLACHDACHBAUWEISE GEÄNDERT. DURCH DIESE BEBAU-UNG, DIE DEN WESTLICHEN ABSCHLUSS ZUM BEBAUUNGS- GEBIET SÜD-WEST BILDET, SOLL EINE BESSERE DORF - EINGANGSSITUATION SÜDLICH DER LANDSTRASSE NR. 493 GESCHAFFEN WERDEN.

DAS GESAMTGRUNDSTÜCK FL. NR. 10 023 WAR IM URSPRÜNG- LICHEN BEBAUUNGSPLAN ZU CA. 75% ERFASST. EINE SINN - VOLLE NUTZUNG DER RESTFLÄCHE WAR NICHT GEWÄHR - LEISTET.

GEGENÜBER DEN URSPRÜNGLICH FESTGESETZTEN KOSTEN ENTSTEHEN DER GEMEINDE DURCH DIESE MASSNAHME KEINE WEITEREN KOSTEN. DA DER BAUTRÄGER DIE INNERE ERSCHLIESSUNG (WEGEBAU, KANALBAU UND VERSORGNUNGS - LEITUNGEN) SELBST ÜBERNIMMT.

## TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. AN DER GEPLANTEN STRASSENEINMÜNDUNG IN DIE LANDESSTRASSE IST DER SICHTWINKEL MIT SCHEN- KELLÄNGEN VON JEWEILS 50.00 AUF 20.00 m AN - BAUFREI ZU HALTEN. DIE BEPFLANZUNG DARF DIE HÖHE VON 1.00m, GEMESSEN VON STRASSENKRONE, NICHT ÜBERSCHREITEN, UND DIE EINZÄUNUNG DIE SICHT NICHT BEHINDERN.
2. SOWEIT DIE GRUNDSTÜCKE AN DIE LANDESSTRASSE ANGRENZEN, IST ENTLANG DER KLASSIFIZIERTEN STRASSE EINE LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG ZU ERRICHTEN.
3. DIE NACH § 4. ABSCHNITT 3, ZIFF. 6 BAU NVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN, SIND NICHT ZUGE - LASSEN.
4. DIE GARAGEN WERDEN ZENTRAL UM EINEN GARAGEN - HOF GEBAUT. ZUR AUSFÜHRUNG SIND NUR EINHEIT - LICHE FERTIGTEILGARAGEN AUS STAHLBETON ZUGE - LASSEN.
5. SOCKELHÖHEN DÜRFEN VON O.K. FUSSBODEN DES ERD - GESCHOSSES BIS O.K. STRASSENKRONE NICHT HÖHER ALS 0.50m ANGELEGT WERDEN.

6.

7.

8.

9.

DER  
DIE  
UNG

HEI

DER  
DUR  
VON  
ÖFF  
OR1  
AM  
WOI

HE

6. FÜR DIE REIHENHAUSBEBAUUNG SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER UMLAUFENDEN BANDWIRKUNG VON MAX. 0.50m ZUGELASSEN, DIE DACHHÖHEN DER EINZELNEN BAUGRUPPEN LIEGEN IN EINER EBENE.
7. EINFRIEDIGUNGEN DER VORGÄRTEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0.60m ZULÄSSIG.
8. FASSADENGESTALTUNG: DACHRANDAUSBILDUNG IST NUR IN DUNKLEM MATERIAL ZULÄSSIG, MAUERWERK IST ZU VERPUTZEN UND HELL ZU STREICHEN.
9. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES ÄNDERUNGSPLANES I VOM 27.2.1970.

DER GEMEINDERAT HERXHEIM HAT AM 9.10.1972 DIE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

HERXHEIM, DEN 12.10.1972

(S)

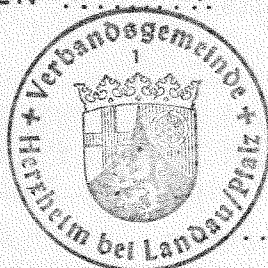
Gemeindeverwaltung  
6742 Herxheim

gez. *Ehmer*

Bürgermeister

DER ENTWURF DES ÄNDERUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 23.10.1972 BIS 23.11.1972 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 14.10.1972 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HERXHEIM, DEN 6.2.1973



Verbandsgemeindeverwaltung  
6742 Herxheim bei Landau/Pf.

gez. *Weiller*